



Jetzt **ein Testament** verfassen – Wir helfen Ihnen dabei!

Das Haus aus Kindertagen, Opas Oldtimer oder die Briefmarkensammlung – etwas zu erben ist schön und hält die Erinnerung wach. Werden Nachlass oder auch das Sorgerecht für Ihre Kinder nicht geregelt, kann das durchaus familiäre Uneinigkeiten hervorrufen. Ein Testament sollte daher besser nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Dabei stehen wir Ihnen verlässlich zur Seite und übernehmen die Kosten eines Rechtsanwalts, der Sie unterstützt.

Rufen Sie einfach an: 0211 9890-1670

Wir empfehlen Ihnen einen auf Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalt. Er bespricht mit Ihnen Ihre persönliche Situation, klärt Fragen und gibt Formulierungshilfen. Anschließend erhalten Sie einen auf Ihre Wünsche abgestimmten Testamentsvorschlag von ihm. Den können Sie gegebenenfalls noch verändern und erneut prüfen zu lassen.

Alternativ können Sie dem Rechtsanwalt auch ein von Ihnen bereits erstelltes Testament zur Überprüfung schicken, um anhand der vorhandenen Unterlage Fragen zu stellen oder Sachverhalte zu klären.

Mitreden können: Wichtige Vorüberlegungen zum Beratungsgespräch

Hier finden Sie erste wertvolle Informationen zum Testament.

Das eigenhändige Testament

Beim eigenhändigen Testament schreiben Sie Ihren letzten Willen vollständig eigenhändig und handschriftlich auf und unterschreiben mit Vor- und Zuname. Neben Ihren Wünschen sollte es auch Ort und Datum der Niederschrift enthalten. Sie können Ihr Testament jederzeit problemlos durch Vernichtung oder Errichtung eines neuen Testaments widerrufen.

Das öffentliche Testament

Bei einem öffentlichen Testament übergeben Sie einem Notar Ihrer Wahl eine Niederschrift Ihres letzten Willens oder verfassen diesen gemeinsam mit ihm. Das Testament muss nicht eigenhändig von Ihnen geschrieben sein. Ein notarielles Testament können Sie nur unter Einhaltung bestimmter Formvorschriften ändern oder vernichten. Öffentliche Testamente sind zum Beispiel notwendig bei blinden oder minderjährigen Personen.

Das Berliner Testament

Das Berliner Testament ist ein gemeinschaftliches Testament von Eheleuten oder Partnern einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft. In dem Fall kann einer von Ihnen das Testament handschriftlich verfassen und unterschreiben. Der andere muss das Testament dann aber auf jeden Fall mit unterschreiben. Bei einem gemeinschaftlich errichteten Testament sind wechselseitige Verfügungen bindend, die der überlebende Partner nicht mehr widerrufen kann.

Wer Kinder hat, wünscht in der Regel, dass diese nach dem Tod beider Eltern alles erben. Die Eheleute oder Lebenspartner treffen deshalb zwei Anordnungen: Sie setzen sich gegenseitig zu Alleinerben ein. Damit stellen sie sicher, dass der jeweils überlebende Ehegatte versorgt ist. Dann ordnen sie an, dass nach dem Tod desjenigen, der länger lebt, die Kinder den gesamten restlichen Nachlass erhalten.

Die Verwahrung des Testaments

Aufbewahren können Sie Ihr Testament grundsätzlich zu Hause oder bei einer Person Ihres Vertrauens. Um sicher zu stellen, dass das eigenhändige Testament im Todesfall gefunden wird, können Sie es beim zuständigen Amtsgericht gegen eine geringe Gebühr zur Verwahrung hinterlegen. Öffentliche Testamente werden gegen Zahlung einer Gebühr bei einem Notar in Verwahrung gegeben.

Praktische Musterschreiben haben wir unter www.ARAG-Rechtsservice.de für Sie hinterlegt.